

RS OGH 2005/8/3 9ObA53/05t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2005

Norm

AngG §8 I

ABGB §1431 B

Rechtssatz

Zumindest dann, wenn der Arbeitnehmer - wegen Manipulation des Zeiterfassungssystems ohne Wissen des Dienstgebers - die vereinbarte Arbeitszeit in einem Ausmaß unterschreitet, dass die tatsächliche Arbeitszeit einer Teilzeitbeschäftigung gleichzuhalten ist, die redliche Parteien zu einem geringeren Lohn vereinbart hätten, gebührt ihm für die Fehlzeiten kein Entgelt und können die somit irrtümlich angewiesenen Bezüge vom Dienstgeber zurückfordert werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 53/05t

Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 53/05t

Veröff: SZ 2005/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120141

Dokumentnummer

JJR_20050803_OGH0002_009OBA00053_05T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at